

Antrag auf Absetzung von Abwassermengen

Gemäß § 14 der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Abwasserabgabensatzung) werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen.

Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz einzureichen.

Nachfolgende Ausführungen sollten bei der Entscheidung einen Wasserzwischenzähler zu installieren berücksichtigt werden:

1. Der Einbau des Wasserzwischenzählers erfolgt auf Ihre Kosten.
2. Der Wasserzwischenzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
3. Der Zwischenzähler ist zwischen dem Hauptwasserzähler und dem Außenwasserhahn **fest** einzubauen.
4. Bei zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden ist die **Entnahmestelle außerhalb des Gebäudes** anzubringen.
5. Der Anschluss von Geräten, durch deren Gebrauch Wassermengen in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, ist an der Anlage nicht zulässig. Zwischenzähler, Zuleitung und Entnahmestelle sind die Anlage des Gebührenpflichtigen.
6. Der Zwischenzähler ist bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz schriftlich mit beigefügtem Vordruck anzumelden. Der Anmeldung ist ein Foto des neu eingebauten Wasserzwischenzählers beizufügen.
7. Eine Absetzung von Schmutzwassergebühren ist nur möglich für:
 - ✓ Gartenbewässerung/Teichbefüllung (Bewässerung von Grünanlagen)
 - ✓ Viehhaltung (Tränkung der Tiere und Nutzung zur Feldbewirtschaftung)

Die Befüllung eines „Pools“ über den Zwischenzähler ist nicht gestattet, da es sich bei dem Poolwasser nach der Befüllung um Schmutzwasser handelt (§ 2 Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz) und dieses in den städtischen Schmutzwasserkanal abzuführen ist nach § 3 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz.

8. **In Einzelfällen kann die Stadt Bad Lauterberg im Harz Überprüfungen der Anlage vornehmen.**
9. Eine jährliche Erstattung erfolgt nur, wenn mindestens 5 m³ über den Zwischenzähler verbraucht wurden, (nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt-Wasserzwischenzähler)!